

Der Sanierungs Berater-Online

www.sanierungsberater.de | www.sanierungsberater.online

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung



In dieser Ausgabe finden Sie folgende Beiträge:

*Schadensersatzansprüche infolge Corona-bedingter Einschränkungen? |
Interview mit Prof. Dr. Lucas Flöther zur Fortentwicklung des SanInsFoG | Corona als Antreiber! |
Psychologische Aspekte der Sanierungsberatung |
Entschuldung natürlicher Personen bald in nur 3 Jahren |
Textilbranche in der Dauerkrise – Fortsetzung*

Referentenentwurf des BMJV wird zum Regierungsentwurf. Auf der Sitzung am 14.10.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) beschlossen, der nunmehr beim Deutschen Bundestag ins förmliche Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird. Gegenüber dem Referentenentwurf gibt es eine Vielzahl von Änderungen, der wesentliche Kern des Restrukturierungs- und Stabilisierungsverfahrens bleibt jedoch erhalten!“

**Schadensersatzansprüche infolge
Corona-bedingter Einschränkungen?**
.....3

von Sebastian Voitzsch, Münster

**Interview mit Prof. Dr. Lucas Flöther zur
Fortentwicklung des SanInsFoG**
.....6

Corona als Antreiber!
.....8

von Andre Kremer, Münster

**Psychologische Aspekte der
Sanierungsberatung**11

von Thomas Peckhaus, Düsseldorf

**Entschuldung natürlicher Personen bald
in nur 3 Jahren**
.....13

von Marion Gutheil, Düsseldorf

Unsere Partner5

Kurz und bündig10

Impressum19

Das Autorenteam23

**Textilbranche in der Dauerkrise –
Fortsetzung**15

von Claus Nürnberg,

**Praxisfall „Betreten verboten“ - Sanierung
unter Corona Bedingungen**16

von Michael Ehling, Greven

Stopp für Planstörer
.....17

von Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Aachen

Zugang eines Kündigungsschreibens18

von Cornelia Mönning, Aachen

**Mit Methoden des LEAN-Management
den Sanierungs- und Restrukturierungs-Prozess noch effizienter abwickeln**
.....21

von Arnd D. Kaiser

Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser,

„Wenn jeder an sich denkt, ist an jeden gedacht!“ Diese zweifelhafte Aufforderung begegnete mir zusammen mit der Erklärung des I.C.H-Syndroms und der Erkenntnis, dass beides in Zeiten der Coronapandemie seltener geworden ist. Erinnern Sie sich noch? An unsere erste Ausgabe im Frühjahr und an das Gefühl, das noch vorherrschte: „In ein paar Wochen ist der Corona-Spuk vorbei!“? Wie schön war das damals?! Damals, als AHA noch ausschließlich für überraschenden Erkenntnisgewinn stand, und Masken – wir Norddeutschen nennen sie liebevoll Schnutenpulli – dem medizinischen Personal vorbehalten waren. Mittlerweile lesen Sie schon die dritte Ausgabe unseres SanierungsBerater-Online und auch dieses Mal beschäftigen sich einige Artikel mit den Auswirkungen der Pandemie: Wie hat sie die Beraterbranche verändert, wie das Insolvenzrecht und was haben wir zukünftig zu erwarten? Rasante Entwicklungen fegen durch alle Branchen, weil feststeht: Covid19 hat das Gaspedal in vielen Lebens- und Berufsbereichen durchgedrückt und wir stehen staunend, was plötzlich alles möglich ist: Kreative Nutzung der digitalen Möglichkeiten, Hilfsfonds und -kredite, Veröffentlichung von Gesetzesentwürfen in gefühlter Lichtgeschwindigkeit. Seit ein paar Tagen sind zahlungsunfähige Unternehmen wieder zur Insolvenzantragstellung verpflichtet. Fast gleichzeitig flattern 247 Seiten Referentenentwurf für das „Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts“ (SanInsFoG) auf die Schreibtische. Zu Letzterem möchte ich Ihnen besonders das Interview mit Rechtsanwalt Lucas Flöther nahelegen. Weiterhin sind die geplanten Veränderungen in der Restschuldbefreiung, Stolpersteine bei der Zustellung von Kündigungsschreiben und weitere aktuelle Themen Inhalt unserer dritten Ausgabe.

In eigener Sache: Gute Nachrichten dürfen sich bedenkenlos verbreiten – besonders wenn sie kostenlos sind. Erzählen Sie gern von uns, damit auch Ihr Netzwerk, Geschäftspartner, Kollegen und alle die an wertvollen Informationen interessiert sind, von unserem SanierungsBerater-Online profitieren. Unsere Redaktion und unsere Autoren erreicht viel positives Feedback und sehr hilfreiche konstruktive Vorschläge für Themen der nächsten Ausgaben. Bitte lassen Sie nicht nach, uns mit Ihren Ideen, Ihrem Lob und Hinweisen zu überschütten. Dieser virtuelle Applaus ist unser Ansporn! Ich wünsche Ihnen viele hilfreiche Impulse und Gedanken bei der Lektüre des aktuellen SanierungsBerater-Online und freue mich, mit Ihnen im Gespräch zu bleiben. Hoffen wir zusammen, dass der Spuk tatsächlich bald vorbei ist. Bis dahin – bleiben Sie gesund und uns gewogen.

Herzlichst Ihre

Monika Eckstein

Schadensersatzansprüche infolge Corona-bedingter Einschränkungen?

Seit März dieses Jahres stehen nahezu alle Unternehmen vor großen Herausforderungen. Die umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die teilweise bis heute fortbestehen, bringen ganze Geschäftsmodelle ins Wanken.

von Sebastian Voitzsch, Münster



Da die meisten der Einschränkungen die Folge hoheitlicher Maßnahmen wie Schließungsanordnungen sind, stellt sich für die betroffenen Unternehmen die Frage, ob – und ge-

gebenenfalls gegen wen – Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Hier kommen einerseits Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften, sofern eine

Betriebsschließungsversicherung besteht, in Betracht. Andererseits sieht auch das hier im Regelfall einschlägige Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich Entschädigungsansprüche vor, wenn Personen oder Unternehmen in Anspruch genommen werden, um die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

LG München I: Schadensersatz bei Neuabschluss

Schlagzeilen machte im Oktober das Landgericht München I: im Urteil vom 1. Oktober 2020 wurde einem Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Höhe von 1.014.000,-€ zugesprochen (Az. 12 O 5895/20). Das ist nicht nur wegen der Höhe der Zahlung erstaunlich: zahlreiche frühere Entscheidungen anderer Landgerichte hatten im Sinne der Versicherungen entschieden und die Ansprüche abgelehnt.

Der gravierendste Unterschied des Sachverhalts in München: die Versicherung war erst im März 2020 abgeschlossen worden, damit nach Bekanntwerden des Virus und seitens des Versicherungsnehmers ausdrücklich, um für den Fall einer Schließung infolge COVID-19 vorzusorgen. Hier ging das Gericht davon aus, dass der Versicherungsschutz auch Schließungen infolge von COVID-19 umfasst, selbst wenn in den Versicherungsbedingungen COVID-19 nicht ausdrücklich genannt war. Vom Versicherungsnehmer könne nicht erwartet werden, dass er die Versicherungsbedingungen neben das IfSG legt und Wort für Wort abgleicht, wo die Unterschiede liegen.

Bereits bestehende Verträge

Die Entscheidung des LG München I ist allerdings, soweit ersichtlich, bisher die einzige Entscheidung, in der Schadensersatzansprüche gewährt wurden. Ansonsten machen die Versicherungsgesellschaften (negative) Schlagzeilen dadurch, dass sie die gegen sie gerichteten Ansprüche ablehnten. Argumentiert wird unter anderem, dass das neue, bis dahin unbekannte Virus COVID-19 vom Versicherungsschutz nicht umfasst sei. In der Tat enthalten die einschlägigen Versicherungsbedingungen im Regelfall eine Aufzählung von (versicherten) Krankheiten, meist ergänzt durch einen Hinweis auf die §§ 6, 7 IfSG.

„Katalogkrankheiten“

Der Gesetzgeber hat relativ schnell reagiert und COVID-19 dem Katalog der Krankheiten in § 6 IfSG hinzugefügt. Nicht nur die Versicherungsgesellschaften, auch das OLG Hamm (Az. 20 W 21/20, Beschluss vom 15.07.2020) geht allerdings davon aus, dass dies nicht dazu führt, dass COVID-19 in den bestehenden Schutz einer Versicherung aufgenommen gilt. Im dortigen Fall waren laut Vertragsbedingungen „nur die im Folgenden aufgeführten (vgl. §§ 6 und 7 IfSG)“ Krankheiten erfasst. Diese Formulierung beschränke – so das OLG Hamm – den Versicherungsschutz aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers entsprechend. Was der Hinweis auf die §§ 6 und 7 IfSG dann allerdings soll, bleibt unklar. Auch die Argumentation des LG München I, es könne vom Versicherungsnehmer nicht erwartet werden, Wort für Wort abzugleichen, geht in eine andere Richtung.

Dynamische Verweisung?

Ähnlich dem LG München I argumentiert das LG Mannheim (Urteil vom 29.04.2020, Az. 11 O 66/20), wenn es ausführt, dass „bei gebotener Auslegung (...) die Formulierung, die in §§ 6, 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krank-

heitserreger‘ (...) im Sinne einer dynamischen Verweisung letztlich alle – auch bei nachträglichen Gesetzesänderungen – unter diese Vorschriften fallenden meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger umfassen“ könnte. Indes wird deutlich, dass es – typisch juristisch – auf die genaue Formulierung der Versicherungsbedingungen ankommt. Eine Entscheidung der Frage blieb dem LG Mannheim erspart, weil es sich – wie bei der Entscheidung des OLG Hamm – um eine im einstweiligen Rechtsschutz handelnde und der Anspruch aus anderen Gründen jedenfalls nicht im Eilverfahren geltend gemacht werden konnte.

„Faktische“ vs. „behördliche“ Schließung

Einen weiteren Streitpunkt stellt die Frage dar, ob die Schließung infolge einer behördlichen Verfügung, welche sich ausdrücklich und nur gegen das betroffene Unternehmen richtet, erfolgen muss, oder ob auch im Wege von sog. Allgemeinverfügungen, also allgemeiner Regelungen, die unmittelbar eine Vielzahl von Unternehmen und Gewerbetreibenden betrifft, erfolgte Schließungen solche sind, die den Versicherungsschutz auslösen. Hinzu kommt, dass – beispielsweise im Hotel-Gewerbe – „nur“ touristische Übernachtungsverbote ausgesprochen worden sind, was – jedenfalls in der Theorie – die Möglichkeit eröffnet hätte, die Betriebe für Geschäftsreisende etc. geöffnet zu halten. Da allerdings in der fraglichen Zeit nahezu sämtliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr – Messen, Kongresse, Gerichtstermine – abgesagt waren, führten diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dazu, dass der Geschäftsbetrieb dieser Einrichtungen faktisch zum Erliegen gekommen ist.

Das Landgericht Mannheim geht in der vorzitierten Entscheidung davon aus, dass der Versicherungsschutz „auch faktische Betriebsschließungen (...) umfasst“. Auch wenn der Wortlaut der Versicherungsbedingungen eine „behördliche Schließung“ voraussetze, gehe es inhaltlich gerade darum, Entschädigung für eine Betriebsunterbrechung zu leis-

ten, die durch eine behördliche Maßnahme auf Grundlage des IfSG entstanden sei.

Im Ergebnis kommt es damit sehr auf die jeweiligen Einzelumstände an, ob die Versicherung leistungspflichtig ist oder nicht. Gerade die Entscheidung des LG München I weist zahlreiche Besonderheiten auf, die eine Verallgemeinerung nicht zulässt.

Ansprüche gegen Behörden

Keine Rückendeckung für Unternehmen gibt es derzeit auch aus Richtung der Behörden. So sieht zwar § 56 IfSG grundsätzlich Ersatzansprüche vor, wenn jemand Einkommensausfälle erleidet, weil er als „Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit“ unterworfen wird. Aber genau darin steckt ein Teil des Problems: die bisherigen Maßnahmen sind gerade erlassen worden, um die Verbreitung des Virus zu stoppen, bevor es weiter um sich greift. Wenn aber ein Unternehmen geschlossen wird, obwohl dort keine erkrankten oder infizierten Personen arbeiten, ist – so beispielsweise das LG Heilbronn in einer Entscheidung vom 29. April 2020 (Az. I 4 O 82/20) – der Anwendungsbereich der Norm nicht eröffnet. Diese greife erst dann ein, wenn jemand z.B. infolge eines positiven Tests unter Quarantäne gestellt würde.

Keine analoge Anwendung von § 56 IfSG

Eine sog. analoge Anwendung der Norm auf Fälle, die zwar nicht exakt dem Gesetzeswortlaut entsprechen, aber eine ähnliche Situation darstellen, hat das Gericht abgelehnt. Nötig dafür sei ein „planwidrige Regelungslücke“, also eine Gesetzeslücke, die unbeabsichtigt sei. Dass der Gesetzgeber seit Beginn der Corona-Pandemie zahlreiche neue Regelungen erlassen habe und z.B. Regelungen für Eltern, die

infolge der Schulschließungen zuhause bleiben müssten, geschafften habe (§ 56 Abs. 1a IfSG), bei dieser Vorschrift aber nicht nachgebessert habe, zeige, dass hier gewissermaßen „mit Absicht“ eine Grenze gezogen worden sei. Mit dieser Argumentation ist das Gericht nicht alleine, auch das LG Hannover hat sich dieser Argumentation in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2020, Az. 8 O 2/20, angeschlossen.

Die Annahme des Gerichts, der Gesetzgeber habe sich seit März dieses Jahres mit allen denkbaren Konstellationen für Schadensersatzansprüche bereits befasst und insoweit bewusst von einer Erweiterung des Anwendungsbereiches abgesehen, wirkt einigermaßen abenteuerlich.

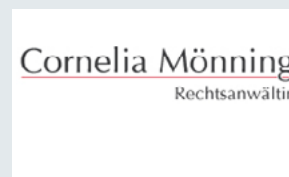
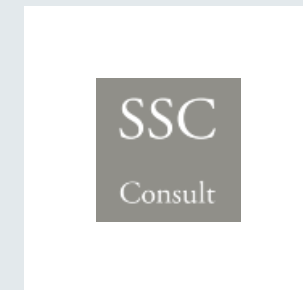
Fazit

Im Ergebnis bestehen nach aktuellem Stand der Rechtsprechung allenfalls bei Betriebsschließungsversicherungen im Einzelfall realistische Chancen auf Entschädigung. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den meisten Entscheidungen um solche in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; hier gelten besondere prozessuale Anforderungen und die rechtliche Prüfung erfolgt häufig nicht in der Tiefe, wie es in einem regulären Verfahren erfolgen würde. Auch bleibt abzuwarten, ob auch die Berufungsinstanzen die rechtliche Einschätzung der Landgerichte bestätigen.



Sebastian Voitzsch ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Nach zweijähriger Tätigkeit in einer ehemaligen OLG-Kanzlei, die seine vorhandene Vorliebe für alle Bereiche der Prozessführung weiter verstärkt hat, gehört er seit 2009 zum Team der MÖNIG Wirtschaftskanzlei. Hier vertritt er die Bereiche (Insolvenz-)Arbeits- und Prozessrecht. Da der beste Prozess, der ist, der nicht geführt werden muss, berät und vertritt er Mandanten auch ohne bzw. zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Unsere Partner



Interview mit Prof. Dr. Lucas Flöther zur Fortentwicklung des SanInsFoG

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) liegt erst seit wenigen Tagen vor. Bereits der zuvor veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums hat sofort eine lebhafte und kontroverse Diskussion ausgelöst. Wir sprachen mit Prof. Dr. Lucas Flöther (Sprecher des Gravenbrucher Kreises) über die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID 19-Pandemie und eine erste Bewertung des Gesetzentwurfs. Hier das Interview im Wortlaut:

» Sanierungsberater Online:

Corona und kein Ende. Die Restriktionen aber auch die Zurückhaltung der großen Mehrheit der deutschen Bevölkerung haben viele Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht. Die erwartete Insolvenzwelle ist jedoch ausgeblieben. Hat die Bundesregierung also mit der Aussetzung der Antragspflicht alles richtig gemacht? Oder erleben wir die Ruhe vor dem Sturm?

« Prof. Dr. Lucas Flöther

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch das COVInsAG war angesichts der dramatischen Situation richtig und wichtig. Die Aussetzung hat insbesondere Panikreaktionen vorgebeugt, also als eine Art Beruhigungspille gewirkt. Dies kann aber nur für eine Übergangszeit gelten. Denn die Insolvenzantragspflicht erfüllt eine volkswirtschaftlich äußerst wichtige Funktion. Sie schützt den Markt vor Unternehmenszombies, die den Wettbewerb verzerren. Vor allem aber schützt sie die Interessen der Vertragspartner, die darauf vertrauen, mit einem liquiden Unternehmen Geschäfte abzuschließen. Das darf nicht vergessen werden.

Sobald die Antragspflicht wieder einsetzt, rechne ich wie viele andere auch mit einer dramatischen Zunahme an Insolvenzen, spätestens ab Anfang 2021. Wir erleben also tatsächlich eine „Ruhe vor dem Sturm“. Auch gehe ich davon aus, dass es uns über ganze Branchen hinweg nicht gelingen wird, die Unternehmen zu retten. Es drohen harte Liquidationen.



Prof. Dr. Lucas F. Flöther zählt zu den führenden deutschen Sanierungs- bzw. Restrukturierungsexperten und Insolvenzverwaltern. In seiner mehr als 20-jährigen Tätigkeit hat er über 1.500 Insolvenzverfahren betreut. Flöther ist Gründungs- und Namens-Partner der Rechtsanwaltskanzlei Flöther & Wissing mit derzeit zehn Standorten in Deutschland. Laut nationaler und internationaler Kanzlei-Rankings zählt Flöther & Wissing regelmäßig zu den Top-Kanzleien für Restrukturierung und Insolvenzrecht in Deutschland.

Die (Wieder-)Scharfschaltung der Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit ab 1. Oktober 2020 wird vor allem corona-geschädigte kleinere bis mittlere Unternehmen treffen, da viele von diesen bereits jetzt eine Bugwelle von fälligen Zahlungsverpflichtungen vor sich her schieben.

Indes haben große, gut beratene Unternehmen hingegen eher kein Zahlungsunfähigkeits-Problem. Sie sind zwar liquide, haben aber oft – corona-bedingt – keine positive Fortbestehensprognose mehr. Für diese wird es dann ab dem 1. Januar 2021 ernst, weil sie dann wieder antragspflichtig werden.

» Sanierungsberater Online:

Und dann stünde diesen Unternehmen mit dem Restrukturierungsrahmen ein neues Sanierungsinstrument zur Verfügung?

« Prof. Dr. Lucas Flöther

Nach dem Referentenentwurf des BMJV soll das dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen zugrunde liegende Gesetz („StaRUG“) bereits am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Auch der Regierungsentwurf hat insoweit keine Veränderung gebracht. Damit könnte der neue Rechtsrahmen Anfang des nächsten Jahres zur Anwendung kommen, und es würde für solche Unternehmen eine Brücke bestehen - dies jedoch nur dann, wenn deren Geschäftsmodell im Kern auch gesund ist.

Hervorzuheben ist, dass mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein völlig neuartiger Rechtsrahmen in das deutsche Recht implementiert wird. Ein Gesetzgebungsverfahren im Schnelldurchlauf darf es daher nicht geben. Vielmehr muss eine besonnene sowie angemessene Diskussion des StaRUG in der Fachöffentlichkeit erfolgen, um die Regelungen zum neuen Rechtsrahmen gründlich zu durchdenken. Eine solche Diskussion ist im Übrigen auch nicht im Lichte der COVID-19-Pandemie entbehrlich. Denn die Einführung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens als neues Instrument wird an Grundfesten im Bereich des Sanierungs- und Insolvenzrechts, aber auch anderer Rechtsgebiete, wie dem Verfassungsrecht oder dem Schuldrecht, rütteln.

» Sanierungsberater Online:

Der Gravenbrucher Kreis, dessen Sprecher Sie sind, hat eine Stellungnahme zum Referentenentwurf veröffentlicht. Wo wird Nachjustierungsbedarf beim Gesetzentwurf gesehen?

« Prof. Dr. Lucas Flöther

Drei Punkte sind nach Ansicht des Gravenbrucher Kreises sowie aus meiner Sicht anzusprechen, bei denen der Gesetzgeber jedenfalls noch nachzubessern hat.

1. Eingriffe in Verträge der Schuldnerin, wie nach dem StaRUG-Entwurf möglich, sollten nicht im vorinsolvenzlichen Bereich und damit im neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen erfolgen. Vielmehr sollte die Möglichkeit zur Vertragsanpassung weiterhin allein im Insolvenzverfahren (§§ 103 ff. InsO) bestehen. Aus meiner Sicht sind daher die §§ 51 ff. StaRUG-E ersatzlos zu streichen. Hierdurch würde auch der Abstand zwischen dem auf Sanierung der Schuldnerin ausgerichteten Insolvenzverfahren, insbesondere den sogenannten ESUG-Verfahren gemäß §§ 270 ff. InsO, zum neuen vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmen, der grundsätzlich außergerichtlich stattfinden soll, gewahrt werden. Nach den §§ 51 ff. StaRUG-E müsste ein Richter jedoch über Verträge entscheiden, ohne einen hinreichend tiefen Einblick in die Situation der Schuldnerin zu haben. Zugleich würde er dafür die Haftung übernehmen müssen. In Insolvenzverfahren hingegen sind Sachwalter oder Insolvenzverwalter in unternehmerischer Verantwortung in die Abläufe der Schuldnerin eingebunden, haben daher tiefe Einblicke in die Situation des Unternehmens, auf deren Grundlage sie entscheiden – und auch dafür persönlich haftbar gemacht werden – können. Der Regierungsentwurf sieht jetzt zusätzlich vor, dass eine Vertragsbeendigung nur zu unterbleiben hat, wenn sie offensichtlich nicht sachgerecht ist, was auch immer das heißen mag.

2. Die Schuldnerin und auch ein bestimmtes Gläubigerquorum können dem Restrukturierungsgericht bindend eine konkrete Person als Restrukturierungsbeauftragten vorschlagen. Zugleich sieht der StaRUG-Entwurf aber die Möglichkeit vor, dass das Restrukturierungsgericht zusätzlich einen Sonderbeauftragten bestellen kann, der den vom Gericht bestellten Restrukturierungsbeauftragten überwa-

chen soll. Eine ähnliche Person sieht der Referentenentwurf auch in der Eigenverwaltung vor. So soll ein Sondersachwalter gemäß § 274a InsO-E bestellt werden können. Beide Möglichkeiten der Bestellung einer zusätzlichen Person, die den Restrukturierungsbeauftragten bzw. den Sachwalter kontrollieren soll, sind ersatzlos zu streichen. Sowohl der Sonderbeauftragte gemäß § 81 Abs. 3 StaRUG-E als auch der Sondersachwalter gemäß § 274a InsO-E stellt ein Misstrauensvotum gegenüber dem Willen der Schuldnerin bzw. der Gläubiger sowie gegenüber der Integrität und Professionalität des vom Gericht bestellten Restrukturierungsbeauftragten bzw. Sachwalters dar. Des Weiteren würde eine solche Dopplung sowohl den neuen Rechtsrahmen als auch die Eigenverwaltung kostenintensiver werden lassen und vor allem verkomplizieren, was einer zügigen Restrukturierung der Schuldnerin entgegensteht.

3. Weiter sieht der StaRUG-Entwurf vor, dass der Restrukturierungsbeauftragte auf Basis eines Stundensatzes für seine Tätigkeit bezahlt wird. Dies entspricht jedoch nicht dem Aufgabenprofil, das mit dieser Position verbunden ist. Denn der Restrukturierungsbeauftragte im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen übernimmt ähnliche Aufgaben wie ein Sachwalter in Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung – und auch entsprechend weitgehende und persönliche Haftungsrisiken. Der Restrukturierungsbeauftragte haftet gemäß § 82 Abs. 4 StaRUG-E in Anlehnung an § 60 InsO voll als natürliche Person mit seinem Privatvermögen. Daher sollten die Regelungen der InsVV, die die Vergütung des Sachwalters betreffen, entsprechend für die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten gelten. Dabei sollte der Restrukturierungsbeauftragte im Regelfall mit einer Vergütung von 80 Prozent der für einen Sachwalter bestimmten Vergütung entgolten werden. So wird ein konsistenter Gleichlauf zwischen Haftungsrisiken und Vergütung hergestellt. Bemessungsgrundlage sollte das Unternehmensvermögen der Schuldnerin unter Fort-

führungsgesichtspunkten zum Zeitpunkt der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten sein.

» Sanierungsberater Online:

Wie fällt Ihr vorläufiges Fazit aus? Ergänzen das Fortentwicklungsgesetz und hier vor allem der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG) als sinnvolle Werkzeuge die Insolvenzordnung oder führen Sie – wie Kritiker befürchten – zur Verdrängung oder gar Abschaffung des klassischen Insolvenzverfahrens?

« Prof. Dr. Lucas Flöther

Eine Verdrängung oder Abschaffung des Insolvenzverfahrens sehe ich durch den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nicht. Vielmehr könnte der neue Rechtsrahmen mit etwas Feintuning im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere an den bereits genannten Stellen, eine sinnvolle Ergänzung der Toolbox des Sanierungs- und Insolvenzrechts sein.

Darüber hinaus ist der Restrukturierungsrahmen lediglich für einige ausgewählte Fälle sinnvoll. Denn er erlaubt gerade keine Eingriffe in Arbeitnehmerrechte und Pensionsverpflichtungen. Zudem muss die Schuldnerin, die sich mit Hilfe des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens restrukturieren will, mindestens noch zwölf Monate durchfinanziert sein. Demzufolge stellt der neue Rechtsrahmen kein Instrument für die Masse der Unternehmen dar.

Für die Mehrzahl der Unternehmen gilt weiter der Grundsatz: Wenn sie sich in einer Krisensituation befinden, sollten sie sich stets frühzeitig damit auseinandersetzen, ob sie nicht die Notbremse ziehen, um sich in einem Schutzschirm-, Eigenverwaltungs- oder Insolvenzverfahren zu sanieren. Je länger eine Entscheidung über notwendige Schritte für eine Sanierung aufgeschoben wird, desto weiter verschärft sich die Krise und es geht wertvolle Zeit für die Sanierung des Unternehmens verloren.

» Vielen Dank für das Gespräch!

Corona als Antreiber!

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz legt Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vor.

von Andre Kremer, Münster



Insolvenzrecht quo vadis? Fortentwicklung oder Abschaffung?

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz SanInsFoG) vorgelegt. Mit dem Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2019/1023 des euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus enthält der Entwurf Änderungen der Insolvenzordnung, insbesondere im Bereich der Eigenverwaltung, sowie des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes.

Dieser Beitrag beschränkt sich zunächst auf den Entwurf des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG), als flankierendes Gesetz im Rahmen des SanInsFoG mit welchem die europäische Richtlinie umgesetzt werden soll.

1. Systematik

Der Gesetzgeber hat sich zur Umsetzung der Richtlinie dafür entschieden, ein eigenes Restrukturierungsgesetz zu schaffen und Abstand davon genommen, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Regelungen in die Insolvenzordnung zu integrieren. Dies ist konsequent, da der Gesetzesentwurf kein Gesamtverfahren für sämtliche Gläubiger der Schuldnerin vorsieht. Vielmehr können sich die Regelungen auf Teile der Gläubiger beschränken.

Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen wird nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf als ein modularer Rahmen von Verfahrenshilfen konzipiert, welche durch die Schuldnerin in Gänze oder in einzelnen Teilen in Anspruch genommen werden kann. Aus diesem Grunde bedarf es für die Inanspruchnahme der einzelnen Verfahrenshilfen keiner Verfahrenseröffnung, wie wir sie aus der InsO kennen. Vielmehr genügt eine Anzeige der Restrukturierungsbedürftigkeit der Schuldnerin beim zuständigen Restrukturierungsgesicht (§ 31 Abs. 1 StaRUG).

2. Restrukturierungsplan

Kern des StaRUG ist die Möglichkeit einer außerinsolvenzrechtlichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Schuldnerin durch einen Restrukturierungsplan (§ 4 ff. StaRUG). In diesem können Forderungen gegen die Schuldnerin (Restrukturierungsforderungen) sowie Rechte an Gegen-

ständen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Absonderung berichtigten würden (Absonderungsanwartschaften), sowie etwaige vertragliche Nebenbestimmungen gestaltet werden.

Die Gestaltung des Restrukturierungsplanes ist an die Regelungen zum Insolvenzplan (§ 217 ff. InsO) angelehnt. So enthält auch der Restrukturierungsplan einen darstellenden (§ 8 StaRUG) und einen gestaltenden Teil (§ 9 StaRUG). Es sind Gruppen von Gläubigern zu bilden, in denen es zu einer Abstimmung über die Gestaltung der Rechtsverhältnisse kommt. Nicht eingegriffen werden kann in die Rechte der Arbeitnehmer. Diese sind von den Gestaltungsmöglichkeiten eines Restrukturierungsplanes ausdrücklich ausgeschlossen (§ 6 Ziff. 1 StaRUG).

Hervorzuheben ist, dass für die Zustimmung in den einzelnen Gruppen eine Mehrheit von jeweils 75 % der Stimmrechte, die sich an der Forderungshöhe orientieren, erforderlich ist. Eine Kopf- und Summenmehrheit ist nicht erforderlich.

Neu für die Verfahrensbeteiligten ist, dass die Abstimmung über den Restrukturierungsplan sowohl im Rahmen eines gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahrens erfolgen kann. Der Gesetzgeber gesteht den Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Schuldnerin, eine weitgehende Gestaltungsautonomie zu.

3. Verfahrensbeteiligte

Neben dem beteiligten Restrukturierungsgericht ist wesentlicher Verfahrensbeteiligter der Restrukturierungsbeauftragte. Dessen Bestellung ist zwar nicht Voraussetzung für die Durchführung eines Sanierungsverfahrens, wird jedoch im Regelfall erfolgen. § 77 StaRUG regelt insoweit sehr weitreichend, wann ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen ist. Dies ist bereits dann der Fall, wenn Verbraucherinnen, mittlere, kleine oder Kleinstunternehmen an dem Verfahren beteiligten werden sollen, eine Stabilisierungs-

anordnung erwirkt, eine Vertragsbeendigung beantragt oder eine Überwachung des Restrukturierungsplanes (§ 76 StaRUG) vorgesehen ist. Der einzige praktisch bedeutsame Fall, in welchem kein Restrukturierungsbeauftragter zu benennen ist, dürfte eine auf Geldkreditgeber isolierte Sanierung sein, da diese im Verfahren ihre Interessen selbst vertreten können.

Die Rolle des Restrukturierungsbeauftragten ist derjenigen des (vorläufigen) Sachverwalters im Rahmen der insolvenzrechtlichen Eigenverwaltung nachempfunden, jedoch nicht so weitreichend. In der Praxis steht aber zu erwarten, dass die Restrukturierungsgerichte mangels eigener Ressourcen und Kompetenzen den Restrukturierungsbeauftragten mit weitreichenden Aufgaben und Befugnissen gem. § 80 StaRUG betrauen werden, sodass dem Restrukturierungsbeauftragten eine zentrale Rolle zukommen wird.

Weiterer potenzieller Verfahrensbeteiligter ist ein Sanierungsmoderator (§ 95 ff. StaRUG). Dieser kann auch auf Antrag einem Restrukturierungsschuldner zur Seite gestellt werden, um in den Verhandlungen mit den beteiligten Gläubigern als eine Art Mediator aufzutreten. Die Person des Moderators ist nicht identisch mit derjenigen des Restrukturierungsbeauftragten, sondern soll losgelöst von den Einsetzungsvoraussetzungen des § 77 StaRUG bestellt werden können, um den Schuldner zu unterstützen.

4. Verfahrenshilfen

Um die mit dem geplanten Sanierungsplan verfolgten Ziele erreichen zu können, gibt der Gesetzgeber der Schuldnerin verschiedene Instrumente an die Hand, welche isoliert voneinander oder in Kombination genutzt werden können.

a) Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (gerichtliche Planabstimmung)

Auf Antrag der Schuldnerin, ggfls. nach Entscheidung des Restrukturierungsbeauftragten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Sta-

RUG), wird das Abstimmungsverfahren über den Restrukturierungsplan nicht durch die Schuldnerin selbst, sondern durch das Restrukturierungsgericht durchgeführt (§§ 45 ff. StaRUG). Das sich daran anschließende Verfahren entspricht im Wesentlichen demjenigen zur Abstimmung über einen Insolvenzplan.

b) Vorprüfung

Gem. 47 StaRUG besteht für die Schuldnerin die Möglichkeit, dem Restrukturierungsgericht eine Frage zur Entscheidung vorzulegen, welche für die Bestätigung des Restrukturierungsplanes erheblich ist. Nach Anhörung der Planbetroffenen fasst das Gericht das Ergebnis der Vorprüfung in einem Hinweis zusammen (§ 48 Abs. 2 StaRUG). Mithin besteht für die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, eine zentrale rechtliche Vorfrage im Rahmen der Planerstellung durch das Gericht klären zu lassen, um das eigentliche Abstimmungsverfahren über den Restrukturierungsplan nicht mit dieser Frage zu belasten.

c) Vertragsbeendigung

Entgegen erheblicher Bedenken im juristischen Schrifttum (Bork, ZRI 2020 457 ff.; Gravenbrucher Kreis, ZinsO 2020, 260) enthält der Referentenentwurf in den § 49 ff. StaRUG die Möglichkeit einer Vertragsbeendigung. In Anlehnung an die Regelungen der §§ 103 Abs. 1, 109 InsO kann das Restrukturierungsgericht auf Antrag der Schuldnerin einen gegenseitigen, nicht beiderseitig erfüllten Vertrag aufheben und den Vertragspartner auf den Nichterfüllungsschaden verweisen. Durch dieses Instrument wird der Schuldnerin auch außerhalb des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit gegeben, sich von einzelnen Vertragsverhältnissen zu lösen („cherry picking“). Diese Sanierungsmaßnahme kann jedoch nicht isoliert genutzt werden. Vielmehr entscheidet das Gericht über die Vertragsbeendigung zeitgleich mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans (§ 50 StaRUG). Hierdurch wird im Sinne des beteiligten Gläubigers sichergestellt, dass der ihm zustehende Anspruch auf dem Nich-

terfüllungsschaden im Rahmen der Planregelung angemessen berücksichtigt wird.

d) Stabilisierung

Ist es für den Sanierungsprozess erforderlich, kann das Restrukturierungsgericht auf Antrag anordnen, das Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagt oder einstweilen eingestellt werden (Vollstreckungssperre) und Rechte an Gegenständen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrechte geltend gemacht werden können, nicht durchgesetzt werden dürfen, soweit sie für die Fortführung des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind (Verwertungssperre). Durch diese, an § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO angelehnte Regelung soll verhindert werden, dass einzelne Gläubiger das Restrukturierungsvorhaben torpedieren können.

Die für einen Zeitraum von drei Monaten ergehende Stabilisierungsanordnung (§ 57 Abs. 1 StaRUG) führt darüber hinaus gem. § 59 StaRUG zu vertragsrechtlichen Auswirkungen. Nach § 59 Abs. 1 StaRUG kann ein Gläubiger wegen vertraglicher Rückstände aus dem Zeitraum vor Anordnung der Stabilisierung nicht die ihm obliegenden Rechte verweigern oder Vertragsbeendigungs- oder Abänderungsrechte geltend machen. Die Stabilisierungsanordnung hat insofern die Wirkung eines jedenfalls teilweisen Moratoriums.

5. Rechtsfolgen der Planzustimmung

Ähnlich der Regelungen der Insolvenzordnung zum Insolvenzplan treten die Wirkungen des Restrukturierungsplans gegenüber sämtlichen Planbetroffenen ein. Die Rechtsfolgen ähneln denen zum Insolvenzplan. Allerdings entscheidet der Schuldner selbst, welche Gläubiger er in den Plan einbezieht.

Um den beteiligten Gläubigern die Angst vor einer Teilnahme am Restrukturierungsverfahren zu nehmen, regeln die §§ 93 und 94 StaRUG einen weitreichenden Ausschluss

der Insolvenzanfechtung und ordnen zu Gunsten der beteiligten Geschäftsführer an, dass die im Rahmen der Sanierung erfolgten Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar sind.

6. Zusammenfassung

Der vorliegende Referentenentwurf schließt die aktuell noch bestehende Lücke zwischen einer einvernehmlichen Sanierung mit sämtlichen Gläubigern, insbesondere auf Basis eines Sanierungsgutachtens, und den Regelungen der Insolvenzordnung zum Eigenverwaltungsverfahren. Durch den modulare Aufbau des Gesetzes wird es in der Praxis möglich sein, einzelne sanierungsbedürftige Teile eines Unternehmens zu isolieren, um diese einem Restrukturierungsvorhaben zuzuführen. Aufgrund der weitreichenden Autonomie der Schuldnerin und des Umstandes, dass ein Zugang zum Verfahren nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit zulässig ist, wird das Verfahren jedoch nur den vorausschauend planenden Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen.



Andre Kremer, LL.M. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Partner bei MÖNIG. Er ist ein ausgewiesener Kenner des Insolvenzrechts: zu Beginn seiner Anwaltstätigkeit hat er sich mit der Identifizierung und Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen in Insolvenzverfahren befasst. Seine langjährige Expertise im Insolvenz- als auch im Bankrecht setzt er inzwischen vornehmlich in der (vorinsolvenzlichen) Sanierungsberatung ein und berät und vertritt Unternehmen nahezu jeder Größenordnung in allen Formen und Bereichen der Sanierung.

Kurz und bündig

Seit 1.10. sind zahlungsunfähige Unternehmen wieder zur Insolvenzantragstellung verpflichtet. Nur lediglich überschuldete Unternehmen profitieren noch von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020. Damit gelten die Anforderungen des §15a InsO mit ihren haftungsrechtlichen und auch strafrechtlichen Konsequenzen ab sofort wieder für alle juristischen Personen und Personengesellschaften bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (z. B. GmbH & Co. KG) bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit.

Psychologische Aspekte der Sanierungsberatung

Neben der leistungs- und finanzwirtschaftlichen Gestaltung einer Unternehmenssanierung sind auch wesentliche psychologische Komponenten zu berücksichtigen. Der angemessene Umgang mit schwierigen Unternehmertypen und ggf. schlechten Nachrichten bilden darum einen wichtigen Erfolgsfaktor in der Sanierungsberatung.

von Thomas Peckhaus, Düsseldorf



Ausgangslage und Unternehmertypen

Das idealtypische freie, also außergerichtliche, Sanierungsmandat – sei es als Berater, als Gutachtenersteller oder als Interim Manager – besteht in der Regel aus gemeinsamer produktiver Arbeit von Berater und Unternehmen. Die Zusammenarbeit ist konstruktiv und zukunftsgerichtet. Ratschläge des Externen werden vom Unternehmen (Unternehmer/Gesellschafter und/oder Unternehmensleitung) positiv aufgenommen und man arbeitet gemeinsam an der Verbesserung der Unternehmenssituation – kurzum: die Interessen aller aktiv Beteiligten sind gleichgerichtet.

Häufiger ist der Beginn der Zusammenarbeit zunächst disharmonisch und von Skepsis geprägt: die krisenhafte Unternehmenssituation und der akute Finanzbedarf erfordern aus Sicht der Kreditgeber eine Fortführungsprognose, zu der das Unternehmen „zwangsverpflichtet“ wird oder der Interim Manager wird auf Verlangen zusätzlich als CRM eingesetzt. In diesen Fällen arbeitet der Berater zunächst einmal gegen eine Reihe von Vorbehalten an. Im besten Fall gelingt es, die unmittelbare Suche nach Schuldigen für die aktuelle Krisensituation schnell zu beenden und den oben beschriebenen Produktivstatus und ein Vertrauensverhältnis zu erreichen. Andernfalls findet sich der Berater oft einem der folgenden Typen gegenüber:

- Der Verdränger: er negiert die kritische Unternehmenssituation. Über Jahre hat er das Unternehmen als erster Mann im Vertrieb und/oder der Technik aufgebaut und ent-

wickelt. Aus seiner Sicht kann es gar nicht sein, dass die Erfolgsserie nun unterbrochen sein soll. Vermutlich liegt ein Fehler in der Buchhaltung vor oder es ist manipuliert worden. Das soll der Berater nun herausfinden und beweisen.

- Der Verneiner: er verwendet nach außen ähnliche Argumente wie der Verdränger, ist sich aber in Wirklichkeit bewusst, dass Veränderungen erforderlich sein werden. Diese bereiten ihm Sorge und Ängste: Es kann doch nicht falsch sein, was bisher richtig war.
- Der Verdunkler: er manipuliert Daten, enthält Informationen vor, verschleiert Sachverhalte und torpediert Analysen. Möglicherweise will er eine „Leiche im Keller“ verbergen oder aber er glaubt, damit dem Unternehmen einen Dienst zu erweisen. Die Grenze zu dolosen Handlungen kann, aber muss nicht überschritten werden.

Der Umgang mit schwierigen Unternehmertypen

Natürlich gibt es keine allgemeingültigen Regeln für jeden Fall. Umfang und Inhalt des Beratungsauftrags, die aktuelle Unternehmenssituation und die Rolle der eingebundenen Personen bestimmen den tatsächlichen Handlungsspielraum. Am einfachsten ist der Umgang mit dem Verdunkler. Eine Sanierung „mit ihm“ ist ebenso wie der Sanierungsversuch „gegen ihn“ zum Scheitern verurteilt. Also kann der weitere Weg nur „ohne ihn“ gegangen werden. Schwierig wird es, wenn es sich dabei um den Unternehmer selbst oder einen „unverzichtbaren“ Führungskraft handelt. Wenn Überzeugungsversuche nicht fruchten, bleibt nur die Beendigung des Mandats und des Sanierungsversuchs durch den Berater. Ggf. sind kriminelle Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Die Intensität der Versuche, den Verdränger oder den Verneiner positiv einzubinden, orientiert sich vor allem an deren Rolle und Wichtigkeit z. B. im Markt, bei Kunden oder Zulieferern, in technischen Belangen oder in der Mit-

arbeiterschaft. Das Verständnis der persönlichen Motive ist unverzichtbar für die Überzeugung. Bestehen z. B. persönliche Risiken bei einem Scheitern der Sanierung (Haftungen, Bürgschaften), gibt es Versäumnisse oder Fehler in der Vergangenheit? Mit offener Ansprache der kritischen Punkte kann Motivation zur konstruktiven Mitarbeit im Sanierungsprozess erzielt werden. Dabei kann das Hinzuziehen einer Vertrauensperson (z. B. langjähriger Rechtsanwalt oder Steuerberater) sehr hilfreich sein. Ansonsten gilt auch hier: Sanierung „mit ihm“ oder „ohne ihn“.

Der Umgang mit dem Risiko der Nichtsanierbarkeit

Der mögliche Lösungsraum eines Sanierungs- oder Fortführungsgutachtens umfasst auch die Erkenntnis, dass ein Unternehmen außergerichtlich nicht erfolgreich saniert werden kann. Zwar lässt sich mit hinreichender Ideenvielfalt fast immer eine leistungswirtschaftliche Sanierungsfähigkeit darstellen, deren Umsetzung aber scheitert an den nicht sinnvoll erfüllbaren bilanziellen Erfordernissen, also schlicht der Finanzierung und der Kapitaldienstfähigkeit. Im schlimmsten Fall kann – abhängig von den Krisenursachen – auch die Befreiung von Altlasten und Erhöhung von Gestaltungsmöglichkeiten durch ein gerichtliches Verfahren für eine Sanierung ggf. nicht ausreichen.

Der „Verdacht“ auf ein derartiges Ergebnis wird im Verlauf der Sanierungsberatung z. B. bei der Betrachtung der Wettbewerbsposition oder des Produkt-/Leistungspektrums und der vorläufigen Finanzplanung recht früh erkennbar. Der Berater/Gutachter sollte mit der Kommunikation dieser Hypothese zunächst zurückhaltend sein. Erst, wenn nach weiteren Betrachtungen eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit des Misserfolgs besteht, kann der weitere Weg definiert werden. Die Arbeiten am Sanierungsgutachten werden in solchen Situationen meistens nicht zu Ende geführt sondern vielmehr die Vorbereitungen für ein

Insolvenzverfahren begonnen. Aus Sicht des Beraters wird in diesem Stadium die Honorarsicherung (z. B. durch Vorkasse, Bargeschäft etc.) ein nicht unwesentliches Thema, bevor das Unternehmen zahlungsunfähig oder -unwillig wird.

Der Berater sollte gegenüber den Stakeholdern, die ihn zum Einsatz gebracht haben, klar und offen kommunizieren. Gegenüber dem Unternehmer selbst gestaltet sich die Kommunikation schwierig. Neben dem zu erwartenden Vermögensverlust geht eine Insolvenz für ihn mit Verlust von Reputation und Selbstachtung einher. Je nach Alter, privatem Vermögen und persönlicher Situation des Unternehmers lässt sich entweder ein Neuanfang oder ein Rückzug aus dem aktiven Geschäftsleben definieren. Nach anfänglichem Schock empfinden die meisten Unternehmer den Schritt in die Insolvenz als eine Befreiung und arbeiten an der Gestaltung einer Lösung aktiv mit.



Thomas Peckhaus ist Diplom Wirtschaftsingenieur und seit über 30 Jahren als Unternehmensberater tätig. Sein situativer Schwerpunkt sind mittel- und kleinständische Unternehmen in Umbruch- und Krisensituationen. Sein inhaltlicher Schwerpunkt als Berater und Interim Manager sind Sanierung, Restrukturierung, Finanzierung und Controlling. Thomas Peckhaus ist Geschäftsführer und Gesellschafter der TRC Consulting in Düsseldorf.

Entschuldung natürlicher Personen bald in nur 3 Jahren

Die Bundesregierung plant, das Insolvenzverfahren natürlicher Personen in wesentlichen Teilen zu reformieren.

von Marion Gutheil, Düsseldorf

Zahlungsunfähige natürliche Personen sollen zukünftig schneller im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erlangen. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen Schuldner nun nach drei Jahren und nicht wie bisher nach 6 Jahren von nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern befreit werden. Die Bundesregierung strebt mit dem am 09.09.2020¹ in erster Lesung vorgestellten Gesetzesentwurf nicht nur die Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsverfahren² an, die alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine Entschuldungsmöglichkeit für Unternehmer in längstens 3 Jahren zu schaffen. Auch ist die angestrebte Neuregelung Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaktes als Folge der Corona-Pandemie, um redlichen Schuldnern zeitnah einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen.

Die Regelung soll für Insolvenzanträge gelten, die ab dem 01.10.2020 gestellt wurden. Der Gesetzesentwurf differenziert hinsichtlich der Geltungsdauer jedoch nach Verbrauchern auf der einen Seite und (ehemals) unternehmerisch tätigen Personen auf der anderen Seite. Nur für letztere gilt die Regelung unbefristet. Für Verbraucher ist die verkürzte

¹ Gesetzesentwurf abgedruckt: Bundestagsdrucksache 19/21981 vom 31.08.2020 („Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“)

² Richtlinie (EU 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU 2017/1132) Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABL. EU L 172 vom 26.06.2019, Seite 18.



Ein Kreuz an der richtigen Stelle kann zukünftig eine Entschuldung in 3 Jahren ermöglichen.

Restschuldbefreiungsdauer zunächst bis zum 30.06.2025 befristet. Über eine Entfristung soll nach der Evaluierung mit Blick auf Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten entschieden werden.

Diese Differenzierung stößt auf nachvollziehbare Kritik: Bedeutet dies doch, dass ein ehemals selbstständig Tätiger, nehmen wir als extremes Beispiel jemanden, der in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts für ein halbes Jahr einen Kiosk geführt hat, nach Auslaufen der gesetzlichen Frist von geschäftlichen und privaten Verpflichtungen nach 3 Jahren befreit ist, während der Verbraucher von seinen privaten Schulden erst nach 6 Jahren entlastet wird. Gleichgelagerte Sachverhalte werden somit unterschiedlich behandelt.

Für Verfahren, die ab dem 17.12.2019 beantragt wurden, soll sich der Eintritt der Restschuldbefreiung nach dem Willen der Bundesregierung stufenweise ebenfalls verkürzen, so dass diese im Sommer 2025 eintreten würde. Der Entwurf wurde im Rechtsausschuss sowie im Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik diskutiert mit der Empfehlung, die Übergangsfristen rückwirkend weiter zu kürzen, was bereits im Referentenentwurf vorgesehen war. Hintergrund ist, einen „Antragsstau“ zu verhindern, weil Neuanträge bis zum Inkrafttreten der Verkürzung herausgezögert werden.

Der Bundesrat folgt in seiner Stellungnahme vom 18.09.2020 dieser Empfehlung zu den Übergangsfristen nicht, sondern belässt es bei den ursprünglichen Regeln. Dies bedeutet, dass nach dem aktuellen Entwurf bei einem Antrag, der am 30.09.2020 gestellt wurde, die Restschuldbefreiung nach 4 Jahren und 10 Monaten erteilt wird, stellt man den Antrag am darauffolgenden Tag, verkürzt sich die Frist auf 3 Jahre.

Weitere geplante Neuregelungen des Gesetzesentwurfes betreffen die Herausgabepflicht für Schenkungen und Glücksspielgewinne, wobei Bagatellgrenzen diskutiert wer-

den. Mit der Rechtskraft der Entscheidung zur Restschuldbefreiung werden künftig Berufsverbote, die lediglich auf der Insolvenz beruhen, aufgehoben.

Das geplante Gesetz bringt aber nicht nur Vorteile aus Sicht des Betroffenen. Zukünftig soll auch die Begründung unangemessener Verbindlichkeiten eine Obliegenheitsverletzung im laufenden Restschuldbefreiungsverfahren darstellen. Auch soll die Sperrfrist, nach erteilter Restschuldbefreiung erneut einen derartigen Antrag zu stellen, von zehn auf elf Jahre verlängert werden. Dieses zweite Verfahren unterliegt dann einer Dauer von fünf Jahren bis zur erneuten Restschuldbefreiungsmöglichkeit.

Bislang kann die Versagung der Restschuldbefreiung nur auf Antrag eines Gläubigers erfolgen, sollte der Schuldner die Vorgaben des Verfahrens missachtet haben. Dies soll nun auch von Amts wegen durch das Gericht möglich sein, das regelmäßig durch die Berichte des Verwalters über das Verhalten des Schuldners informiert ist. Auch diese Regelung erfährt deutliche Kritik, zeichnet sich damit doch ein Paradigmenwechsel ab, der das Verfahren von einem gläubigergeführten Verfahren hin zu einem den Regeln der Amtsermittlung folgenden Verfahren führt.

Nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen ist der Vorschlag des Referentenentwurfs, die Speicherfristen in den Auskunfteien wie der SCHUFA auf 1 Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu verkürzen. Eine Umsetzung dieser Regelung wäre jedoch wünschenswert, um möglichst kurzfristig einen kompletten wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen, der sonst durch die gespeicherten Negativmerkmale mindestens deutlich erschwert, wenn nicht versperrt ist.

Ende September haben Sachverständige in einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz kontrovers diskutiert. Nun wird Anfang Oktober der Rechtsausschuss Änderungen des Entwurfs beraten. Sodann werden Stellungnahmen der Bundesregierung und

einzelner Ministerien erfolgen. Bis zur Veröffentlichung der finalen Version im Amtsblatt und damit dem Inkrafttreten werden weitere Wochen vergehen, was die Frage nach sich zieht, ob ein Inkrafttreten mit echter Rückwirkung für Anträge ab dem 01.10.2020 wahrscheinlich ist. Unabhängig vom Zeitpunkt steht jedoch fest: die Restschuldbefreiung nach nur drei Jahren wird kurzfristig Realität werden.



Marion Gutheil, Partnerin bei Mönning Feser Partner, ist seit über 20 Jahren im Sanierungs- und Insolvenzbereich tätig. Sie ist Fachanwältin für Insolvenzrecht, Mediatorin und seit mehr als 10 Jahren bestellte Sachwalterin und Insolvenzverwalterin. Daneben unterstützt sie Unternehmen in der Restrukturierung sowie der Vorbereitung und Begleitung von Eigenverwaltungsverfahren und bietet juristische Beratung und Prozessvertretung im insolvenznahen Bereich an.

Der textile Einzelhandel in der Dauerkrise:

Fortsetzung: Wie Covid 19 das Kaufverhalten der Konsumenten nachhaltig verändert

von Claus Nürnberg, Aachen



... mit oder ohne Maske: der textile Einzelhandel kränkelt weiter.

Der textile Einzelhandel in Deutschland hat aufgrund der angeordneten Geschäftsschließung zu Beginn der Corona-Krise und anschließender Wiedereröffnung unter restriktiven Infektionsschutzbedingungen weitere Umsatzanteile verloren. So beträgt beispielsweise der Umsatzrückgang laut Textilwirtschaft Testclub im September 2020 im Vergleich zu September 2019 für den Textil- und Bekleidungs-einzelhandel minus 18%.

Der große Gewinner in der Krise des stationären Handels ist weiterhin der Onlinehandel. Die Folgen von Covid 19 haben die seit Jahren erkennbare Verschiebung von Marktanteilen zu Gunsten des Onlinehandels noch einmal deutlich beschleunigt. Viele Konsumenten, die bisher dem Onlinehandel noch skeptisch gegenüberstanden, gewöhnen sich jetzt zwangsläufig an den Online-Einkauf. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil des an den Onlinehandel bereits verlorenen stationären Einzelhandelsumsatzes auch dauerhaft verloren ist.

Besonders betroffen sind laut HDE die kleinen und mittelständischen Handelsunternehmen. Die Krise verschärft sich zusätzlich mit der wieder geltenden Insolvenzantrags-

pflicht ab 01.10.2020 wegen drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit. Die fortschreitende Krise im textilen Einzelhandel wird damit zunehmend auch zur Krise der Innenstädte und Immobilienbesitzer. Nicht ohne Grund fordern der HDE und der Immobilienverband ZIA von der Bundesregierung Überbrückungshilfen für den stationären Handel als Bestandteil eines Konjunkturprogramms.

Solche Überbrückungshilfen alleine lösen aber nicht das strukturelle Problem im textilen Einzelhandel, sondern beinhalten das Risiko, die Krise zu verlängern und damit weiter zu eskalieren.

An erster Stelle muss ein neues Verständnis im stationären Einzelhandel in Kombination mit der Digitalisierung entwickelt werden. Schließlich hat Covid 19 auch deutlich gemacht, dass Einzelhändler in Ihrer Funktion als lokale Versorger sehr erfolgreich Onlinehandel betreiben können. Die ersten Kommunen haben das mittlerweile erkannt und fördern den lokalen Onlinehandel. Das schafft neue Frequenz und Interesse bei vielen, die mittlerweile Anbieter wie Amazon auch aus Überzeugung ablehnen. Die Daseinsberechtigung des stationären Textileinzelhandels ist damit weiterhin gegeben, sofern nicht in den Kategorien entweder stationärer oder Onlinehandel sondern in einer Kombination beider Vertriebskonzepte gedacht und gehandelt wird. Der Kunde und dessen Ansprüche müssen wieder im Mittelpunkt des Einzelhandels stehen. Der „uralte“ Grundsatz „der Kunde ist König“ bekommt in der Kombination von stationärem und Onlinehandel eine neue Bedeutung und auch Chance. Der Onlinehandel hat zu mehr Vielfalt und Abwechslung

geführt und liefert Antworten auf individuelle Bedürfnisse. Markentreue ist mit ganz wenigen Ausnahmen heute für den Verbraucher kein Thema mehr. Die Herausforderung liegt in der Vielfalt, der Innovation und Abwechslung im Sortiment sowie dem Service am Kunden. Wer das versteht hat auch heute noch seine Daseinsberechtigung im stationären Textileinzelhandel.

Dies muss auch der Leitfaden für die Sanierung / Restrukturierung, falls erforderlich auch in der Insolvenz, sein. Ansonsten wird sich nur Zeit erkaufte bis zur nächsten Krise bzw. Insolvenz. Kostenreduzierungsmaßnahmen alleine helfen vorübergehend bei der Neuausrichtung, sind aber keine dauerhafte Lösung. Ansonsten würden diese Maßnahmen die Kapitulation vor sinkenden Umsätzen dokumentieren. Das heutige Lohnniveau im Einzelhandel ist kein Beispiel für hohe Einkommen. Auch hier sind neue innovative, leistungsbezogene und erfolgsorientierte Einkommensmodelle gefordert.

Werden die für den Konsumenten kaufentscheidenden Faktoren in einer Neuausrichtung des kombinierten stationären und online Einzelhandels berücksichtigt sowie ganzheitliche Lösungen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune und den Vermietern entwickelt, können Überbrückungshilfen auch eine nachhaltige Wirkung entfalten.



Diplom-Kaufmann Claus Nürnberg ist als Senior-Partner bei der WED+ Unternehmensberatung GmbH tätig und unterstützt seit vielen Jahren Unternehmen in der Krise bei der Entwicklung und Umsetzung von Sanierungs- und Restrukturierungskonzepten. Im Rahmen eines Interimsmanagements übernimmt er die operative Verantwortung, bis ein definiertes Ziel erreicht ist und ein dauerhaftes Management eingesetzt werden kann. In seiner langjährigen Tätigkeit hat er sich besonders auf Handels- und Dienstleistungsunternehmen spezialisiert.

Praxisfall „Betreten verboten“ - Sanierung unter Corona Bedingungen

von Michael Ehling, Greven



Die Beschleunigung der digitalen Handlungsmöglichkeiten ist längst keine neue Erkenntnis mehr. Die Corona-Pandemie hat alle Lebens- und Berufssituationen durcheinanderwirbelt und dadurch nicht zuletzt eindrucksvolle Kreativität hervorgebracht. Besonders während des Lockdowns mussten sich branchenübergreifend Alle den, bis dato unbekannt, Herausforderungen stellen. Kontaktbeschränkungen - im vorliegenden Fall einer Pflegeeinrichtung sogar Kontaktverbote - erschweren bis heute das tägliche

Geschäft. Trotzdem müssen Prozesse reibungslos anlaufen und der Informationsaustausch sichergestellt sein. Bei der Sanierung einer Pflegeeinrichtung kommt beides zusammen: Schnelle, stetige Umsetzung aller Notwendigkeiten bei gleichzeitiger, konsequenter Einhaltung der Corona bedingten Vorgaben. Der betreffende Betrieb mit 30 Mitarbeitern und 75 Betten hatte Anfang April 2020 Insolvenz im Eigenverwaltungsverfahren beim Amtsgericht Essen beantragt.

Die Einrichtung selbst durfte nicht, bzw. nur in voller Schutzmontur und nach vorheriger Terminabsprache, besucht werden. Da die Verwaltungsmitarbeiter zwar nicht im gleichen Gebäude tätig waren, aber die Pflegeeinrichtung gelegentlich zwingend betreten mussten, durften auch diese Büros nur unter strengster Einhaltung der Sicherheitsvorschriften aufgesucht werden. Um Bewohner und Mitarbeiter bestmöglich zu schützen, wurde der persönliche Kontakt auf ein Mindestmaß beschränkt. Die meisten Meetings und Absprachen zwischen den zuständigen Mitarbeitern und Unternehmensverantwortlichen, den Sanierungsberater und dem vorläufigen Sachwalter wurden per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten. Um hierbei eine allgemeingültige Verbindlichkeit sicherzustellen, erfolgten Wortbeiträge jeweils nur nach vorheriger Namensnennung und synchroner, dementsprechender Protokollierung.

Mehr als zehn Beteiligte mussten am virtuellen Tisch die unterschiedlichen Anforderungen bedienen. Möglich wird dieses Herangehen nur, wenn alle den Willen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und die Bereitschaft, neue Methoden und Tools zu lernen, mitbringen. Eine telefonische Kurzschulung des vorhandenen Projektma-

agementsystems ersetzt die persönlichen Begegnungen zum Austausch der Dokumente, die digital zur Verfügung gestellt wurden. Über das digitale Werkzeug werden alle Bestellprozesse dokumentiert und die Genehmigungen protokolliert. Die unverzüglich eingereichten Unterlagen ermöglichen ein taggleiches Controlling und beschleunigte Freigabeprozesse.

Das System ist intuitiv und verzeiht kleine Anwenderfehler. Hemmungen bei der Umsetzung waren, wenn überhaupt, nur niedrigschwellig vorhanden.

Ende Juni konnte eine erste Mitarbeiterversammlung unter strenger Einhaltung der Hygienemaßnahmen abgehalten und die Angestellten über den weiteren Verlauf persönlich informiert werden. Am 01.07.2020 wurde nach planmäßiger Aufhebung der Eigenverwaltung das Regelin-solvenzverfahren eröffnet. Wenige Wochen später, erfolgte die Übergabe an einen passenden Investor. **Fazit:** Der persönliche Eindruck von Menschen, Örtlichkeiten und Geschäfts-umgebung ist wichtig. Wenn es die Gegebenheiten fordern, kann eine erfolgreiche Sanierung nahezu kontaktlos und entsprechend digital organisiert werden.



Michael Ehling ist Vorstand der BURK AG und Geschäftsführer der BURK EHLING Finance GmbH. Als Sparkassenbetriebswirt und zertifizierter Sanierungsexperte ist er in allen Fragestellungen rund um die Themen Fördermittelberatung, Restrukturierung, Interimsmanagement und Finanzierungen erfahren. Dabei stehen die Beratung bei Existenzgründungen genauso in seinem Fokus, wie die Unterstützung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Stopp für Planstörer

von Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Aachen

Die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens kann erheblich gestört werden, wenn die mit dem Plan angestrebte Sanierung durch Zwangsversteigerungsmaßnahmen gefährdet wird. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen Gläubiger mit dinglichen Sicherheiten (Hypotheken, Grundschulden) die Zwangsversteigerung von Grundstücken betreiben, die in die Planregelung einbezogen sind, so dass deren Zwangsversteigerung das Planvorhaben zu Fall bringen kann.

Betreibt ein Grundschuldgläubiger die Zwangsversteigerung eines derartigen Grundstücks, können entweder der Insolvenzverwalter oder auch der einen Insolvenzplan vorgelegende Schuldner die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung beantragen (§ 30d Abs. 1, 2 ZVG). Das Landgericht Oldenburg hatte dazu über einen Einstellungsantrag zu entscheiden, der lediglich den hälftigen Anteil eines im Bruchteilseigentum stehenden Grundstücks betraf. Mit Beschluss vom 23.09.2020 hat das Landgericht Oldenburg entschieden, dass die Einstellungsvoraussetzungen auch dann gegeben sind, wenn sich der Anteil lediglich auf den in ein Planverfahren einbezogenen ½-Grundstücksanteil bezieht und zwar selbst dann, wenn auch über das Vermögen des Miteigentümers das Insolvenzverfahren eröffnet und die Zwangsversteigerung in dessen ½-Anteil betrieben wird. Nach Auffassung des Landgerichts kommt es lediglich darauf an, dass der Schuldner glaubhaft machen kann, dass sein Miteigentumsanteil Bestandteil der Planregelung ist.

Darüber hinaus hat das Landgericht Oldenburg zu einer weiteren, bislang strittigen Frage Stellung bezogen und entschieden, dass im Falle einer einstweiligen Einstellung als Kompensation für den Grundschuldgläubiger nicht die dinglichen Zinsen, sondern lediglich die vertraglichen Zinsen



Der Hammer bleibt oben: Kein Zuschlag bei aussichtsreicher Sanierung!

verlangt werden können (§ 30e Abs. 1 ZVG). Ist vertraglich kein Zins vereinbart, gilt der gesetzliche Zins in Höhe von 4 % (§ 246 BGB). Das Landgericht Oldenburg folgt damit der herrschenden Meinung in der Insolvenzliteratur.

Die Pflicht zur Zinszahlung besteht aber auch nur dann, wenn der die Zwangsversteigerung betreibende Gläubiger

die Vollstreckung nicht aus einem aussichtslosen Rang oder in ein wertloses Grundstück betreibt und daher nicht mit einer Befriedigung rechnen kann. Die Entscheidung des Landgerichts Oldenburg unterstützt aussichtsreiche Sanierungsbemühungen und ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.



Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning (Mönning Feser Partner) gründete 1980 die Kanzlei Mönning & Georg und zählt zu den führenden Verwaltern und Restrukturierungsberatern (erneut: „Beste Anwälte im Bereich Restrukturierung und Insolvenz“ Handelsblatt 2020). Er wird seit 1979 mit der Abwicklung von Konkurs-, Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und der Beratung von Krisenunternehmen beauftragt und hat bis heute über 3.500 Verfahren aller Größenordnungen mit Schwerpunkt Fortführung und Sanierung bearbeitet. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig im In- und Ausland zu insolvenzrechtlichen Themen und ist u. a. Herausgeber und Autor des Handbuchs „Betriebsfortführung in Restrukturierung und Insolvenz“. Bis zur Emeritierung war er Professor für Unternehmensrecht an der Fachhochschule Aachen.

Zugang eines Kündigungsschreibens

von Cornelia Mönning, Aachen



Wenn der Zusteller zweimal klingelt – unliebsame Post sicher zustellen!

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie ein Kündigungsschreiben wirksam und rechtzeitig zugestellt werden kann, wenn eine persönliche Übergabe wegen der Abwesenheit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht möglich ist, oder zu befürchten ist, dass der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin den Empfang bestreitet.

Der Zustellnachweis ist wichtig sowohl für die Einhaltung der Kündigungsfrist als auch für den Beginn der Klagefrist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG und des BGH geht eine verkörperte Willenserklärung (Kündigungsschrei-

ben) gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zu, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von ihr Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehört ein von ihm vorgehaltener Briefkasten. Ob der Empfänger die Möglichkeit hatte, von der Kündigung Kenntnis zu nehmen, ist nach den „gewöhnlichen Verhältnissen“ und den „Gepflogenheiten des Verkehrs“ zu beurteilen. Der Einwurf in den Briefkasten bewirkt den Zugang des Kündigungsschreibens, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Ent-

nahme zu rechnen ist. Dabei ist nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers abzustellen. Es ist daher unerheblich, ob der Empfänger z. B. durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert war, Kenntnis vom Kündigungsschreiben zu nehmen, wenn für ihn unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit dazu bestanden hätte.

Das BAG hat mit seiner Entscheidung vom 22.08.2019 noch einmal bestätigt, dass davon ausgegangen werden könne, dass bei Hausbriefkästen im Allgemeinen mit einer Leerung unmittelbar nach Abschluss der üblichen Postzustellzeiten zu rechnen sei, die allerdings stark variieren können

(BAG v. 22.08.2019 -2 AZR 111/19, NZA 2019, 1490, Rn. 15). Das BAG weist darauf hin, dass die örtlichen Zeiten der Postzustellung auch keine unbeachtlichen individuellen Verhältnisse des Empfängers darstellen. Derartige unbeachtliche individuelle Verhältnisse wären allenfalls eine Vereinbarung des Empfängers mit dem Postboten über persönliche Zustellzeiten oder eigene Leertagegewohnheiten, die der Absender nicht kennen kann und auch nicht kennen muss.

Für die betriebliche Praxis bedeutet dieses Urteil, dass eine Kündigung, die durch einen Boten zugestellt werden soll, so rechtzeitig in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers eingeworfen werden muss, dass zu diesem Zeitpunkt die örtliche Postzustellung noch nicht abgeschlossen ist. Da die Ermittlung dieser konkreten Postzustellzeit am Wohnort des Empfängers mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden ist und diese örtlichen Postzustellzeiten zudem wechseln können (z. B. Verschiebung der Zustellzeit wegen Vertretung des Postzustellers), sollte eine Zustellung, die nicht durch persönliche Übergabe möglich ist, bereits am Vorabend oder in der Nacht vorgenommen werden, damit die Zustellung am darauffolgenden Tag bewirkt wird.

In diesem Zusammenhang ist darüber nachzudenken, ob der Versand einer Kündigung mittels Einschreiben (normales Einschreiben, Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Zustellnachweis) sicherer ist als die Zustellung per Boten.

Auch hier können unvorhersehbare Zeitverluste auftreten, die nicht sicher kalkulierbar sind. Zum Beispiel wird beim klassischen Einschreiben oder Einschreiben mit Zustellnachweis der abwesende Empfänger nur benachrichtigt, dass eine Zustellung nicht möglich war. Diese Benachrichtigung ersetzt nicht den Zugang des Kündigungsschreibens. Die Kündigung gilt erst dann als zugeworfen, wenn der Empfänger dieses Schreibens beim Postamt abholt. Deshalb ist schon eher das Einwurf-Einschreiben zu empfehlen. Hier kommt es nicht darauf an, dass der Empfänger das

Schreiben selbst entgegennimmt, sondern es ist ausreichend, wenn der Einwurf in den Hausbriefkasten erfolgt und der Postzusteller dies ausreichend dokumentiert. Sollte sich der Empfänger jedoch darauf berufen, dass ihm dieses Schreiben entgegen des Zustellvermerks nicht zugeworfen ist, kann sich der Absender auf den Beweis des ersten Anscheins für den Zugang des Einwurf-Einschreibens berufen, wenn er den Einlieferungsbeleg und eine Reproduktion des Auslieferungsbelegs vorlegen kann. Letzteren kann man bei der Post mit der Sendungsverfolgungsnummer anfordern (vgl. LAG Mecklenburg-Vorpommern vom 12.03.2019 -2 SA139/18, Beck RS 2019, 18247). Für den Fall, dass der Empfänger behauptet, ihm sei nur ein leerer Umschlag zugeworfen, sollte der Absender beim Einstecken des Kündigungsschreibens in den Briefumschlag einen geeigneten Zeugen hinzuziehen.

Schlussendlich ist daher zu empfehlen, Kündigungsschreiben grundsätzlich persönlich zu übergeben. Ist das nicht möglich sein, sollte das Kündigungsschreiben durch einen Boten vor Ablauf der örtlichen Postzustellzeiten in den Hausbriefkasten eingeworfen werden oder durch Zustellung per Einwurf-Einschreiben unter Berücksichtigung entsprechender Vorlaufzeiten und Beweissicherung für den Inhalt der Postsendung erfolgen.



Rechtsanwältin Cornelia Mönning verfügt über mehr als 25-jährige Expertise auf den Gebieten des Arbeitsrechts und des Insolvenzarbeitsrechts. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Vorbereitung und Begleitung von Betriebsänderungen, Verhandlungen mit den Tarifvertragsparteien und natürlich auch die Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im arbeitsgerichtlichen Instanzenzug.

Impressum

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registriergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501, UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung

Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta, Peter Kley

Aufsichtsrat

Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

Schriftleitung

Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Monika Eckstein

Redaktion

Marion Gutheil, Christoph Küppers, Claus Nürnberg, Sebastian Voitzsch

Verlagsleitung

RA Torsten Kutschke, Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen

Eva Triantafyllidou, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

3 Monate
Testlesen mit
gratis
Onlinezugang!

Der SanierungsBerater

www.sanierungsberater.de

Betriebs-Berater für Interimsmanagement und Restrukturierung

SanB

1/2020 S. 1–38 1. Jahrgang

■ RA Béla Knof „Flattening the curve“ der Insolvenzen	1
■ Dr. Martin Heidrich, LL.M./Titus Michel/Saskia Steinicke Corona: Reine Symptombekämpfung mittels staatlichen „Hilfspaketes“	2
■ Prof. Dr. Daniel Graewe Drei Wellen in drei Jahren – schon im Jahr 2012 sah man eine Corona-Pandemie kommen	7
■ Dr. Hendrik Boss/Maik Luttmann/Dr. Christian Saueressig Erwägungen zu einem restrukturierungs-spezifischen Haltungskonzept des zukünftigen Restrukturierungsbeauftragten	9
■ Martin Hammer Der präventive Restrukturierungsrahmen aus der Sicht eines leistungswirtschaftlichen Beraters	13
■ Dr. Martin Heidrich, LL.M./Saskia Steinicke Die Idee des sogenannten qualifizierten Rangrücktritts und die Fallstricke in der Praxis	16
■ Frank Günther/Asmus Ohle/Marvin Armbruster/Daniel Walther Schönwetterinstrument Schuldchein: Lösungsansätze für die Restrukturierung	21
■ Prof. Dr. Daniel Graewe Case Study: Pacific Gas & Electric – ein ewiger Sanierungsfall? –	25
■ Dr. Christoph Kläiber Ein Blick über den (deutschen) Tellerrand: Das Präventionssystem im französischen Recht der Kollektivverfahren – ein Plädoyer für die Fragmentierung insolvenzvermeidender Instrumentarien	29
■ RA Rüdiger Weiß Anmerkungen zu BGH IX ZR 223/18 vom 21.11.2019 „Keine Besetzung der Gläubigerbeteiligung durch nachträgliche Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens“	35
■ Dr. Johan Schneider Anmerkungen zu BGH IX ZR 328/18 vom 12.12.2019 „Zweifelsregelung zu § 339 InsO und Reichweite des (alten) Eigenkapitalersatzes“	36
■ Dr. Leonard Szabó Anmerkungen zu BGH IX 170/18 „Voraussetzungen und Nachweis der Wissenszurechnung bei Beauftragung des Hauptzollamtes“	38

Herausgegeben von
Prof. Dr. Daniel Graewe
Dr. Martin Heidrich
Rüdiger Weiß

Beirat
Martin Hammer
ORR Dr. Michael Hippeli
Béla Knof
Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
VRiLG Dr. Martin Pellens
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Dr. Johan Schneider

Schriftleitung
Dr. Anke Gößmann

dfv Mediengruppe · Frankfurt am Main

Kurzcharakteristik

Der Sanierungsberater ist eine interdisziplinäre Fachzeitschrift, die in jedem Quartal über die aktuellen Entwicklungen sowohl im Bereich der Sanierung und Restrukturierung als auch im Insolvenzrecht berichtet. Die Zeitschrift informiert über alle relevanten Entwicklungen im internationalen, europäischen und deutschen Recht sowie der nationalen und internationalen Betriebswirtschaftslehre.

Zielgruppe

Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Unternehmer sowie alle Praktiker im Bereich Sanierung und Restrukturierung.

www.sanierungsberater.de

Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt „Der Sanierungsberater“:

Testabo: 3 Monate kostenlos lesen
+ 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ kostenlos. Falls Ihnen „Der Sanierungsberater“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (4 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 212,29 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Name: _____

Firma: _____

Straße: _____

Datum | Unterschrift: _____

Jahresabo: 4 Ausgaben
+ 1 Zugang zur Online-Datenbank

Sie erhalten die nächsten 4 Ausgaben der Fachzeitschrift „Der Sanierungsberater“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 212,29 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

PLZ | Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Mit Methoden des LEAN-Management den Sanierungs- und Restrukturierungs-Prozess noch effizienter abwickeln

von Arnd D. Kaiser



img000925940h

Schlankes Management als Helfer der Krisenbewältigung?

„Lean Management ist ein Ansatz der kontinuierlichen Prozessoptimierung und umfasst die effiziente Gestaltung der gesamten Wertschöpfungskette. Mit Hilfe verschiedener Lean-Methoden, Verfahrensweisen und Denkprinzipien verfolgt das „schlanke Management“ das Ziel, Prozesse zu harmonisieren und ein ganzheitliches Produktionssystem ohne Verschwendung zu schaffen. Und das über alle Unternehmensbereiche hinweg. Zu den zentralen Aspekten des Ansatzes zählen sowohl die Kundenorientierung als auch die Kostensenkung. Verschwendungspotenziale sollen hierbei erkannt und eliminiert werden, sodass Werte ohne Vergeudung geschaffen und gepflegt werden können. Helfen diese Prinzipien bei der Krisenbewältigung? Dazu unser GASTBEITRAG:“

Fallbeispiel: Ein Unternehmen mit etwa 850 Mitarbeitern und drei Standorten kommt in eine wirtschaftliche Schieflage. Nach einer Insolvenz muss sich das Unternehmen von 223 Mitarbeiter trennen. Mit einem neuen Investor und der Unterstützung eines externen LEAN-Coaches kann das Unternehmen nach drei Jahren harter Arbeit wieder große Erfolge im Markt feiern.

Heute hat das Unternehmen rund 970 Mitarbeiter und hat wieder eine sehr gute Marktpositionierung erreicht. Es herrscht an allen drei Standorten eine positive Verbesserungskultur. Die Mitarbeiter und Führungskräfte pflegen eine Kultur der Wertschätzung und arbeiten als Team zusammen an Projekten, die aus einer klaren Vision und Durchbruchzielen abgeleitet wurden. Diese Durchbruchziele bringen für die Führungskräfte und die Teamleiter wichtige Klarheit ins Ta-

geschäft. Darüber hinaus achtet das Unternehmen auf eine gute und durchgängige Kommunikation im Tagesgeschäft. Besonders an den zentralen Abteilungs-Schnittstellen wurden effiziente Zusammenarbeits-Plattformen installiert. Die Krankenquote liegt heute weit unter dem Markt-Durchschnitt. Mitarbeiter kommen motiviert zur Arbeit und sind wieder stolz auf Ihren Arbeitgeber.

Dabei sah das Bild drei Jahre zuvor ganz anders aus: Qualitätsprobleme führten zu erhöhten Kundenreklamationen. Interne Prozesse waren ineffizient und zäh. Mitarbeiter zogen sich in ihre 'Abteilungsdenke' zurück. Niemand übernahm mehr Verantwortung. Das Management wurde kaum noch in den Produktionshallen gesehen. Produkte gingen regelmäßig verspätet zum Kunden. Die Herstellungskosten gerieten außer Kontrolle. Das Unternehmen arbeitete lediglich reaktiv an den Symptomen. Die Kultur der Zusammenarbeit hatte einen Tiefstand erreicht. Die Mitarbeiter und die Führungskräfte waren zunehmend demotiviert. Die Krankenquote hatte in der 85-jährigen Unternehmenstradition einen Höchststand von 14%.

Nach der Insolvenz befand sich das Unternehmen in dem Sanierungs- und Restrukturierungs-Prozess. Der neue Investor war von der LEAN-Management-Philosophie überzeugt. Deshalb investierte er zu Beginn viel Zeit und Energie in das Mindset des kompletten Top-Management. Durch viele Einzelgespräche und zwei externe Firmenbesuche wurde dem Management klar: LEAN funktioniert in jeder Branche, in großen und in kleinen Unternehmen – unabhängig von Sprache, Kultur und Land. Und: LEAN spart Zeit, unterstützt schnell die richtigen Prioritäten zu erkennen, hilft klar und durchgängig zu kommunizieren und die Organisation optimal auf die Markt-Dynamik vorzubereiten. Dieser Prozess dauerte etwa ein halbes Jahr und war nicht immer einfach.

Um Veränderungen schneller umsetzen zu können, wurde ein externer LEAN-Coach zeitweise eingesetzt. Dabei ging es darum Überzeugungsarbeit zu leisten.

LEAN ist im deutschen Markt eigentlich nichts Neues: seit etwa 40 Jahren wird LEAN in Deutschland eingesetzt und hat sich dabei positiv bewährt. Mit LEAN gelingt es zu verbesserten Geschäftsergebnissen zu gelangen durch geringere Herstellungs-, Nacharbeits- und Ausschusskosten, verbesserte Lieferzeiten und Qualität, höhere Kundenzufriedenheit und vor allem auch einer verbesserten Flexibilität der internen Abläufe.

Bei LEAN werden die Mitarbeiter aktiv in die Prozesse miteinbezogen. Die Mitarbeiter werden als interne Kunden betrachtet. Diese internen Kunden gilt es durch ein Team bestmöglich zu unterstützen, um dadurch effizient Probleme zu lösen und Werte zu schaffen. Werte, die dann durch Produkte oder auch Dienstleistungen an die externen Kunden verkauft werden. Damit unterscheidet sich LEAN-Management wesentlich zu anderen Führungsstilen.

Parallel wurde mit dem Management in mehreren Workshops die Vision, die Mission, die Werte und die Strategie des Unternehmens überarbeitet. In einer Selbstreflexion stellte man fest, dass diese Inhalte vor der Insolvenz nicht mehr im Fokus waren.

Zudem wurde viel Energie in das Geschäftsmodell investiert. Es galt auf die Herausforderungen durch neue Technologien und Digitalisierung zu reagieren und das Unternehmen neu zu positionieren.

Für die Umsetzung wurde Shopfloor-Management (SFM) genutzt. Die zentrale Frage dabei lautet: Was und wo ist die Wertschöpfung der Organisation? Diese kann von Unternehmen zu Unternehmen variieren.

Heute werden im Unternehmen Prozessverbesserungen konsequent durch Coaching begleitet. Jeder kennt dabei seine Rolle. Rollen greifen unterstützend und ergänzend ineinander. In Folge hat die Organisation durch LEAN-Management ihre eigene DNA gefunden, um durch exzellente Führung, exzellente Mitarbeiter und exzellente Prozesse exzellente Ergebnisse herzustellen. Die Transformation war

erfolgreich. Da der Markt hoch dynamisch und schnelllebig ist, wird stetig weiter an der Güte der Organisation gearbeitet.

LEAN-Management als Management-Methode unterstützt effizient während und nach einer Sanierungs- und Restrukturierungsphase.



Arnd D. Kaiser, Jahrgang 1970, ist Gründer von LEAN-Online.de und begleitet Unternehmen seit zwölf Jahren, branchenübergreifend LEAN-Management effizient ins Tagesgeschäft einzubauen. Dabei unterstützen ihn seine 28 Jahre Erfahrung mit LEAN-Management rund um den Globus. Sein Coaching-Konzept ist schlank aufgebaut, um sich dann nach Aufbau der Basis bewusst aus dem Unternehmen wieder auszuklinken. Denn jedes Unternehmen muss seinen eigenen Weg finden.

**Eric Coordes**

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstr. 26, 48143 Münster
Fon +49 251 38484 - 129
Fax +49 251 38484 - 100

coordes@moenig-wirtschaftskanzlei.de

**Artur Deichmann**

SSC Consult Corporate Finance
GmbH & Co. KG
ONE, Am Coloneum 4
50829 Köln
Telefon: +49 (0)221-589 611 0

kontakt@ssc-consult.com

**Monika Eckstein**

BURK AG
Friedrich-Ebert-Straße 8
48268 Greven
Telefon: 02 57 1 / 57 70 1 - 0

monika.eckstein@burk.ag

**Michael Ehling**

BURK AG
Friedrich-Ebert-Straße 8
48268 Greven
Telefon: 02 57 1 / 57 70 1 - 0

michael.ehling@burk.ag

**Udo Feser**

Mönning Feser Partner
Emser Straße 9, 10719 Berlin
Fon +49 (0) 30 890 449 0
Fax +49 (0) 30 890 449 50

berlin@mfp-law.com

**Dirc Fröschén**

Dr. Neumann, Schmeer und Partner
Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel. 0241/44 666-502
Fax 0241/44 666-599

info@neumann-schmeer.de

**Marion Gutheil**

Mönning Feser Partner
Ernst-Gnoß-Str. 24
40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 159290-0
Telefax: +49 (0)211 159290-20

duesseldorf@mfp-law.com

**Christian Kielmann, LL. M.**

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstraße 26
48143 Münster
Fon +49 251 38484 - 333
Fax +49 251 38484 - 300

kielmann@moenig-wirtschaftskanzlei.de

**Andre Kremer, LL.M.**

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstr. 26, 48143 Münster
Fon +49 251 38484 - 125
Fax +49 251 38484 - 100

kremer@moenig-wirtschaftskanzlei.de

**Christoph Küppers**

Mönning Feser Partner
Jülicher Str. 116
52070 Aachen
Telefon: 0241-94618520
Fax: 0241-94618112

aachen@mfp-law.com

**Till Mönig**

BURK AG
Friedrich-Ebert-Straße 8
48268 Greven
Telefon: 02 57 1 / 57 70 1 - 0

till.moenig@burk.ag

**Michael Mönig**

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstr. 26, 48143 Münster
Fon +49 251 38484 - 317
Fax +49 251 38484 - 100

moenig@moenig-wirtschaftskanzlei.de

**Cornelia Mönning**

Rechtsanwältin
Jülicher Str. 116
52070 Aachen
Telefon: 0241-400 86 260
Fax: 0241-400 86 266

info@cornelia-moenning.de

**Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning**

Mönning Feser Partner
Jülicher Str. 116
52070 Aachen
Telefon: 0241-94618120
Fax: 0241-94618112

aachen@mfp-law.com

**Claus Nürnberg**

WEDplus Consulting GmbH
Jülicher Str. 116, 52070 Aachen
Tel. +49 241 400 860
Fax +49 241 400 86 222

info@wedplus.de

**Thomas Peckhaus**

TRC Consulting GmbH & Co. KG
Gartenstraße 44
D 40479 Düsseldorf
T: +49 (0)211 718000-51
F: +49 (0)211 718000-17

peckhaus@trc-consulting.de

**Simon Slobbe**

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstraße 26
48143 Münster
Fon +49 251 38484 - 210
Fax +49 251 38484 - 100

slobbe@moenig-wirtschaftskanzlei.de

**Sebastian Voitzsch**

MÖNIG Wirtschaftskanzlei
Schorlemerstr. 26, 48143 Münster
Fon +49 251 38484 - 129
Fax +49 251 38484 - 100

voitzsch@moenig-wirtschaftskanzlei.de

**Dr. Stefan Weniger**

Restrukturierungspartner RSP
GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Str. 38, 10707 Berlin
T: +49 30 206437-200
F: +49 30 206437-270

sweniger@rsp.eu